

§ 5 SeelotAusbNOKIV — Durchführung der Grundausbildung

NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 25.02.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Durchführung der Grundausbildung erfolgt durch die Lotsenbrüderschaft, die einen Ausbildungsplan erstellt. Dieser entspricht den Anforderungen des Ausbildungsrahmenplans und bedarf der Genehmigung durch die Bundeslotsenkammer.

(2) Die Dauer der Grundausbildung beträgt sechs Monate. Unterbrechungen durch Krankheit von insgesamt zwölf Tagen Dauer können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn der Ältermann bestätigt, dass dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird.

(3) Die Inhalte der Ausbildung umfassen praktische und theoretische Anteile. Der praktische Anteil der Grundausbildung darf zwei Drittel der Gesamtausbildungszeit nicht unterschreiten. Die Ausbildung umfasst die Bereiche:

1. Schifffahrtskunde und Seemannschaft, insbesondere Verhalten von Schiffen im Revier und untereinander sowie Manövrieren bei allen Wetterlagen,
2. Verhalten auf der Schiffsbrücke, insbesondere Gespräche mit der Schiffsführung und anderen Verkehrsteilnehmern sowie den Verkehrszentralen,
3. Simulationsschulungen und
4. Notfallmanagement.

(4) Die Teilnehmer der Grundausbildung erhalten von der Aufsichtsbehörde mit Beginn der Ausbildung einen Ausweis im Sinne des § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung mit dem Zusatz „Grundausbildung“.

Zitiervorschlag: § 5 SeelotAusbNOKIV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SeelotAusbNOKIV/5>